

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der städtischen Kindertagesstätten

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Parsberg folgende

Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der städtischen Kindertagesstätten (Kindertagesstätteengebührensatzung)

§ 1

Gebührenpflicht

Die Stadt Parsberg erhebt für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten Gebühren (Benutzungsgebühren).

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind,
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertagesstätte aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertagesstätte angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte. Im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt.
- (2) Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Stadtkasse ein SEPA-Lastschriftmandat für ihr Konto zu erteilen. Die Gebühr ist spätestens am 1. Werktag eines Monats im Voraus zu bezahlen. Barzahlung ist nicht möglich.

§ 4 Höhe der Gebühren

- (1) Die Gebühren für die Monate September bis August sind ungeachtet der Besuchstage gleich.
- (2) Die Gebühren für den Besuch der Kindergartengruppen von mehr als 4 bis einschließlich 5 Stunden täglich betragen monatlich 110 €.
Die Gebühren für den Besuch der verlängerten Gruppe von mehr als 5 bis einschließlich 6 Stunden betragen monatlich 121 €.
Die Gebühren für den Besuch der verlängerten Gruppe von mehr als 6 bis einschließlich 7 Stunden betragen monatlich 132 €.
Die Gebühren für den Besuch der verlängerten Gruppe von mehr als 7 bis einschließlich 8 Stunden betragen monatlich 143 €.
Die Gebühren für den Besuch der verlängerten Gruppe von mehr als 8 bis einschließlich 9 Stunden betragen monatlich 154 €.
Die Gebühren für den Besuch der verlängerten Gruppe von mehr als 9 Stunden betragen monatlich 165 €.

In Ausnahmefällen können die Gebühren für noch längere Besuchszeiten gekoppelt bzw. gestaffelt werden (vgl. § 5 der Satzung für die Benutzung des städtischen Kindertagesstätten).

Die Auslagen für das Mittagessen werden entsprechend dem Aufwand abgerechnet. Für Kinder außerhalb der Wohnsitzgemeinde Parsberg erhöhen sich die Besuchsgebühren um 50 %.

- (3) Die Gebühren für den Besuch der Kinderkippen von mehr als 4 bis einschließlich 5 Stunden täglich betragen monatlich 155 €.
Die Gebühren für den Besuch der Kinderkrippe von mehr als 5 bis einschließlich 6 Stunden betragen monatlich 171 €.
Die Gebühren für den Besuch der Kinderkrippe von mehr als 6 bis einschließlich 7 Stunden betragen monatlich 187 €.
Die Gebühren für den Besuch der Kinderkrippe von mehr als 7 bis einschließlich 8 Stunden betragen monatlich 203 €.
Die Gebühren für den Besuch der Kinderkrippe von mehr als 8 bis einschließlich 9 Stunden betragen monatlich 219 €.
Die Gebühren für den Besuch der Kindertagesstätte von mehr als 9 Stunden betragen monatlich 235 €.

In Ausnahmefällen können die Gebühren für noch längere Besuchszeiten gekoppelt bzw. gestaffelt werden (vgl. § 5 der Satzung für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätte).

Die Auslagen für das Mittagessen werden entsprechend dem Aufwand abgerechnet. Für Kinder außerhalb der Wohnsitzgemeinde Parsberg erhöhen sich die Besuchsgebühren um 50 %.

- (4) Die Gebühren für den Besuch des Waldkindergartens von mehr als 4 bis einschließlich 5 Stunden täglich betragen monatlich 137,00 €.
Die Gebühren für den Besuch des Waldkindergartens von mehr als 5 bis einschließlich 6 Stunden betragen monatlich 151,00 €.
Die Gebühren für den Besuch des Waldkindergartens von mehr als 6 bis einschließlich 7 Stunden betragen monatlich 165,00 €.
Die Gebühren für den Besuch des Waldkindergartens von mehr als 7 bis einschließlich 8 Stunden betragen monatlich 179,00 €.
Die Gebühren für den Besuch des Waldkindergartens von mehr als 8 bis

einschließlich 9 Stunden betragen monatlich 193,00 €.

Die Gebühren für den Besuch des Waldkindergartens von mehr als 9 Stunden betragen monatlich 207,00 €.

In Ausnahmefällen können die Gebühren für noch längere Besuchszeiten gekoppelt bzw. gestaffelt werden (vgl. § 5 der Satzung für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten).

Die Auslagen für das Mittagessen werden entsprechend dem Aufwand abgerechnet. Für Kinder außerhalb der Wohnsitzgemeinde Parsberg erhöhen sich die Besuchsgebühren um 50 %.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.04.2021 außer Kraft.

Parsberg, den 27.02.2025
STADT PARSBERG


Josef Bauer
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die vom Stadtrat Parsberg am 13.02.2025 beschlossene

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der
städtischen Kindertagesstätten
(Kindertagesstättegebührensatzung)**

lag in der Zeit vom **27.02.2025 bis 13.03.2025** zur öffentlichen Einsicht bei der Stadt Parsberg, Alte Seer Str. 2, 92331 Parsberg, Zimmer 1.06 während der üblichen Öffnungszeiten auf.

Parsberg, 14.03.2025
STADT PARSBERG


Josef Bauer
1. Bürgermeister

